Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 9. Februar 2021

Erlass von Kita-Beiträgen sowie Beiträgen für die Schulmittagsverpflegung in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie im Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft gemäß Art. 79, Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen den anliegenden Entwurf eines "Dritten Ortsgesetzes zu Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen" mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beschlussfassung aufgrund der Notwendigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens 01.01.2021 noch in der Februar-Sitzung.

Das Kitajahr 2020/21 muss nach wie vor unter Pandemiebedingungen organisiert werden. Seit dem 09.11.2020 findet der Betrieb der Kindertagesbetreuungseinrichtungen nach den Regelungen der Stufe 1 im sog. Reaktionsstufenplan statt. Die Anwendung des Reaktionsstufenplans ist seit dem 22.12.2020 zusätzlich mit Kriterien hinterlegt worden. Mit dem vom Senat am 01.12.2021 beschlossenen sogenannten "Ampelsystem" wurde ein standardisiertes und auf Indikatoren gestütztes Verfahren implementiert, um einrichtungsscharf dem Infektionsgeschehen begegnen zu können (s. Vorlage). Zudem sind die Kitas auch durch das dynamische Infektionsgeschehen weiterhin unmittelbar von Einschränkungen des Regelbetriebes sowie möglichen Schließungen betroffen.

Seit dem Start des Kitajahres 2020/2021 kommt es zu relativ konstanten Leistungs-ausfällen, welche auf pandemiebedingte Personalknappheit zurückzuführen ist, da eine Reihe von Fachkräften aufgrund attestierter gesundheitlicher Risiken nicht im Gruppendienst eingesetzt werden kann. Die Zunahme des Infektionsgeschehens seit Anfang Oktober 2020 führt in der gesamten Stadtgemeinde wiederholt zu weiteren temporären Einschränkungen in den Kitas, entweder hervorgerufen durch den Ausfall von Personal oder durch verordnete Quarantänezeiten für von Infektionen betroffene Kohorten. Dabei sind jeweils ca. 10 bis 20 Prozent der Eltern teilweise von deutlichen Einschränkungen des Betreuungsumfangs betroffen – manche auch mehrmals.

Die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen – insbesondere auch das Auftreten der Virusmutationen – lässt keine rasche Entspannung der Lage erwarten. Es ist in den kommenden Wochen auch mit dem sogenannten "Ampelsystem" weiterhin mit Covid 19 bedingten Personalausfällen und Quarantäne bedingten (Teil-)Schließungen zu rechnen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in Ganztagsschulen, wo es ebenfalls pandemie-bedingte Einschränkungen gibt und Kinder in Folge dessen nicht am Mittagessen teilnehmen können. Hier sind

insbesondere die Eltern betroffen, die weiterhin Beiträge für eine Mittagsverpflegung ihrer Kinder Beiträge zahlen müssen, ohne dass diese Leistung in Anspruch genommen werden kann.

Eltern wird damit ein hohes Maß an flexibler Reaktionsfähigkeit auf die sich teilweise täglich ändernde Infektionslage abverlangt, verbunden mit der Herausforderung, die Kinderbetreuung und verpflegung privat zu organisieren.

Der Umfang und die Häufigkeit von Leistungsausfällen führen insgesamt zu einer Situation, in der die Beitragserhebung in der gewohnten Weise nicht geboten erscheint und von den Eltern auch nicht kritiklos akzeptiert wird.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens sowie der seit Anfang des Jahres weiter zunehmenden pandemiebedingten Einschränkungen ist absehbar, dass eine Vielzahl von Eltern von Covid-19 bedingten Einbußen der Betreuungszeiten bereits betroffen sind oder in den nächsten Wochen noch sein werden. Eine mehrfache Betroffenheit einer Einrichtung und somit von Kindern und Eltern im Verlaufe des Kitajahres ist und bleibt nicht unwahrscheinlich.

Um den Eltern zeitnah eine wahrnehmbare Entlastung zu gewähren – auch in Bezug auf die bereits im letzten Jahr erfolgten Einschränkungen, deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen und Sicherheiten des aktuellen Kitaalltags steht, sollen allen Eltern die Monatsbeiträge für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 erlassen werden. Aufgrund der bereits erfolgten und der noch weiterhin wahrscheinlichen Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung ist ein Beitragserlass bzw. eine –erstattung für einen Zeitraum von 3 Monaten sowohl für die Eltern zur Planungssicherheit als auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll.

Für den Bereich Kita soll diese Erstattung bzw. der Erlass pauschal für alle Betreuungsverhältnisse erfolgen, unabhängig vom jeweiligen Träger und der Angebotsform (Kitas, Horte und Kindertagespflege), und auch den Beitrag für das Mittagessen einschließen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind die rechtlichen Voraussetzungen durch eine entsprechende Änderung des § 6a des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen, der zum pandemiebedingten Beitragserlass im Frühjahr 2020 eingefügt wurde, zu schaffen.

Um eine Gleichbehandlung der Schulkinder mit den Kita-Kindern sicherzustellen, sollen für diese auch die Beiträge für die Mittagessen für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 erlassen bzw. erstattet werden.

Der Gesetzentwurf wird nach der Senatsbefassung der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV), der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG § 78) zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Die Deputation für Kinder und Bildung soll am 17.02.2021 und der Jugendhilfeausschuss (JHA) am 18.02.2021 mit dem Entwurf befasst werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss soll am 19.02.2021 erreicht werden.

Außerdem wird er der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt.

Der Senat wird im März unter Berücksichtigung der weiteren Erkenntnisse bezüglich der Angebotseinschränkungen prüfen, ob und in welchem Umfang weitere Beitragserlasse bzw. –erstattungen erforderlich sind.

Mit der Maßnahme soll zum einen die Anerkennung der Mehrbelastung für Familien während der Pandemie zum Ausdruck gebracht und zum anderen die Akzeptanz für die Kindertagesbetreuung, auch unter erschwerten Pandemiebedingungen, gefördert werden.

Insgesamt bleibt es das Ziel, das Leistungsangebot soweit wie möglich aufrecht zu erhalten.

Drittes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 6a des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBI. S. 914 — 2160-d-5) das zuletzt durch Ortsgesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBI. S. 1702) geändert worden ist, werden nach den Worten "Monate April 2020 bis Juli 2020" die Worte "sowie für die Monate Januar 2021 bis März 2021" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ressort Die Senatorin für Kinder und Bildung 02.02.2021

Produktplan 21 - Kinder und Bildung

Kapitel 3232 Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung

Antragsformular Bremen-Fonds

| Senatssitzung: | Vorlagennummer: | Maßnahmenbezeichnung/Titel der | |
|----------------|-----------------|---|--|
| ochatoonzang. | | Senatsvorlage: | |
| 02.09.2021 | | Erlass von Kita-Beiträgen sowie Beiträgen für | |
| | | die Schulmittagsverpflegung in der | |
| | | Stadtgemeinde Bremen aufgrund der | |
| | | Auswirkungen der Covid 19-Pandemie im | |
| | | Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 | |

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens sowie der seit Anfang des Jahres 2021 zunehmenden weiteren zunehmenden pandemiebedingten Einschränkungen ist absehbar, dass eine Vielzahl von Eltern von Covid-19 bedingten Einbußen der Betreuungszeiten bereits betroffen sind oder dies in den nächsten Wochen noch sein werden. Eine mehrfache Betroffenheit einer Einrichtung und somit von Kindern und Eltern im Verlaufe des Kita-/ bzw. Schuljahres ist und bleibt nicht unwahrscheinlich.

Um den Eltern zeitnah eine wahrnehmbare Entlastung zu gewähren – auch in Bezug auf die bereits im letzten Jahr erfolgten Einschränkungen - deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen und Sicherheiten des aktuellen Kitaalltags steht, sollen allen Eltern die Monatsbeiträge für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 für die Kindertagesbetreuung und die Mittagsverpflegung in den Schulen erlassen werden.

| Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4): | | | | | |
|--|------------------------------------|--|--|--|--|
| Beginn: 01.01.2021 | voraussichtliches Ende: 31.03.2021 | | | | |
| | | | | | |
| Zuordnung zu (Auswahl): | | | | | |
| 3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen | | | | | |
| Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insb. des Schwerpunktbereichs 4: | | | | | |
| Zuordnung zur Schwerpunktlinie (Auswahl) | | | | | |

| Zielgruppe/-bereich: | |
|--|-------------------|
| (Wer wird unterstützt?) | |
| Zielgruppe: | Bereich, Auswahl: |
| Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung sowie | - Bildung |
| von Schüler*innen | |

Maßnahmenziel:

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Um den Eltern zeitnah eine wahrnehmbare Entlastung zu gewähren deren Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu den Einschränkungen und Sicherheiten des aktuellen Kitaalltags steht, sollen allen Eltern die Monatsbeiträge für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 erlassen werden. Mit der Maßnahme soll zum einen die Anerkennung der Mehrbelastung für Familien während der Pandemie zum Ausdruck gebracht und zum anderen die Akzeptanz für die Kindertagesbetreuung, auch unter erschwerten Pandemiebedingungen, gefördert werden.

| Kennzahlen zur Messung der | Einheit | 2020 | 2021 |
|---|---------|------|--------|
| Zielerreichung [Ergänzungsfeld] | | | |
| V.d.Beitragsbefrei. profitierende Kinder | PRS | | 11.440 |
| V.Verpflegungsbei. befreite Schüler*innen | PRS | | 4.500 |
| | | | |
| | | | |

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Einschränkungen des Regelbetriebes im Kita- und Schulbetrieb sowie Schließungen stehen im ursächlichen Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Seit dem Start des Kitajahres 2020/2021 kommt es zu relativ konstanten Leistungsausfällen, welche auf pandemiebedingte Personalknappheit zurückzuführen ist, da eine
Reihe von Fachkräften aufgrund attestierter gesundheitlicher Risiken nicht im
Gruppendienst eingesetzt werden kann. Die Zunahme des Infektionsgeschehens seit
Anfang Oktober 2020 führt in der gesamten Stadtgemeinde wiederholt zu weiteren
temporären Einschränkungen in den Kitas, entweder hervorgerufen durch den Ausfall von
Personal oder durch verordnete Quarantänezeiten für von Infektionen betroffene Kohorten.
Dabei sind jeweils ca. 10 bis 20 Prozent der Eltern teilweise von deutlichen
Einschränkungen des Betreuungsumfangs betroffen – manche auch mehrmals.

Die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen – insbesondere auch das Auftreten der Virusmutationen – lässt keine rasche Entspannung der Lage erwarten. Es ist in den kommenden Wochen auch mit dem sogenannten "Ampelsystem" weiterhin mit Covid19 bedingten Personalausfällen und Quarantäne bedingten (Teil-)Schließungen zu rechnen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in Ganztagsschulen, wo es ebenfalls pandemie-bedingte Einschränkungen gibt und Kinder in Folge dessen nicht am Mittagessen teilnehmen können. Hier sind insbesondere die Eltern betroffen, die weiterhin Beiträge für eine Mittagsverpflegung ihrer Kinder Beiträge zahlen müssen, ohne dass diese Leistung in Anspruch genommen werden kann.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) [Ergänzungsfeld]

Keine Erkenntnisse vorhanden.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Mit der Maßnahme soll zum einen die Anerkennung der Mehrbelastung für Familien während der Pandemie zum Ausdruck gebracht und zum anderen die Akzeptanz für die Kindertagesbetreuung, auch unter erschwerten Pandemiebedingungen, gefördert werden. Um eine Gleichbehandlung der Schulkinder mit den Kita-Kindern sicherzustellen, sollen für diese auch die Beiträge für die Mittagessen für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 erlassen bzw. erstattet werden.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Es gibt derzeit keine Bundes- und EU-Programme, die zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen werden können.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Von den Maßnahmen profitieren alle Kinder und beitragspflichtige Personen unabhängig vom Geschlecht.

7. Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insbesondere des Schwerpunktebereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

| Keine. | | | | | | | | |
|---|-------------|------------------|-------------------|--------|--------|--|--|--|
| Ressourceneinsatz: | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Betroffener Haushalt: (Beträge in T €) | | | | | | | | |
| ☐ LAND | | | ⊠ STADT | | | | | |
| Aggregat | Betrag | Betrag | Aggregat | Betrag | Betrag | | | |
| | 2020 | 2021 | | 2020 | 2021 | | | |
| Mindereinnahmen | | | Mindereinnahmen | | | | | |
| Personalausgaben | | | Personalausgaben | | | | | |
| VZÄ (plus Angabe | | | VZÄ (plus Angabe | | | | | |
| Dauer in Monaten) | | | Dauer in Monaten) | | | | | |
| Konsumtiv | | | Konsumtiv | | 1.638 | | | |
| Investiv | | | Investiv | | | | | |
| Verrechnung/Erst. | | | | | | | | |
| an Bremen | | | | | | | | |
| Verrechnung/Erst. | | | | | | | | |
| an Bremerhaven | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Geplante Struktur: | | | | | | | | |
| Verantwortliche Diens | ststelle: | | | | | | | |
| Die Senatorin für Kinde | r und Bildu | ung / Abt. 1 / / | Abt. 3 | | | | | |
| a) Im Rahmen der Re | geltätigke | eit Abteilung | 1 und Abteilung 3 | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Ansprechpersonen: H | lerr von L | ührte; Herr J | lablonski | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Beigefügte Unterlagen | : | | | | | | | |
| WU-Übersicht | | | □ ja | ⊠ nein | | | | |
| | | | □ ja | □ nein | | | | |
| | | | □ ja | □ nein | | | | |
| | | | <u></u> | | | | | |